

Jahrgang: **2026** / Fortlaufende Nummerierung: **011** / Ausgabetag: **05. Oktober**

Herausgeber: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,
E-Mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de; <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herr Sascha Thamm

Geltungsbereich: Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 05.10.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

*„1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde
Neukirchen/Erzgeb. vom 25.09.2025“*



Sascha Thamm
Bürgermeister





1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 25.09.2025



Auf Grund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2025 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 9 bezeichneten Aufgabengebieten zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) § 19 wird wie folgt ersetzt:

§ 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Adorf

(1) Im Ortsteil Adorf ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) In der Ortschaft Adorf ist keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(3) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern und dem Ortsvorsteher. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher hat den Vorsitz im Ortschaftsrat und ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(6) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie über sonstige nach dem Baugesetzbuch erforderliche Zustimmungen der Gemeinde zu Bauvorhaben und bauplanungsrechtlichen Verfahren;

2. Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und sonstigen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Bürgermeisters gegeben ist;

3. Abgabe von Stellungnahmen zu beantragten Abweichungen nach § 67 SächsBO sowie zu Ausnahmen und Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, soweit die Gemeinde zu beteiligen ist;

4. Entscheidung über Anträge auf Fällung ortsbildprägender Bäume sowie bedeutende Bäume oder Baumbestände;

5. Mitentscheid über den Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr Adorf in Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuss

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

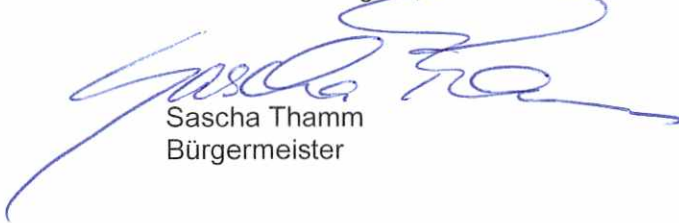
(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 25.09.2025 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 05.10.2026


Sascha Thamm
Bürgermeister

